



Satzung des Fördervereins Kirchen Gielsdorf und Wilkendorf e. V.

§1 Name und Sitz

Der Förderverein Kirchen Gielsdorf und Wilkendorf e. V. mit seinem Sitz in 15345 Altlandsberg, OT Gielsdorf, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen:

„Förderverein Kirchen Gielsdorf und Wilkendorf e. V.“

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - Förderung der kirchlichen Tätigkeiten, die in den genannten Dorfkirchen ausgeübt werden
 - Förderung Kunst und Kultur
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch z. B. Herausgabe eines Kalenders, durch Vorträge zu historischen Persönlichkeiten (u. a. der Zopfschulze) und Ereignissen; durch Unterstützung bei der Erstellung einer Chronik
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Unterstützung des GKR beim Erhalt und der Sanierung der Dorfkirchen Gielsdorf und Wilkendorf
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch materielle und immaterielle Zuwendung für:
 - die Durchführung kirchlicher Veranstaltungen
 - die Durchführung von Ausstellungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen im Bereich der Kunst, Kultur
 - Ausstattung der Dorfkirchen

§3 Finanzierung und Beiträge

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen frei wirtschaftlichen Zuwendungen.
- (2) Für die Mitglieder des Vereins besteht eine Beitragspflicht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.



- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldeter Dinge in Not geraten sind, kann der Beitrag gestundet oder erlassen werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein kann für erhaltene Spenden Quittungen ausstellen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind in der Vereinsführung tätig.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnanschrift schriftlich einzureichen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen. Sie tragen mit ihren Ideen und Aktivitäten zur Erfüllung der oben genannten Zwecke bei. Des Weiteren bemühen sie sich, weitere Mitglieder für den Verein zu gewinnen.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.



(4) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein Dorfkirchen Gielsdorf und Wilkendorf, Tod oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand des Vereins schriftlich bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen und gilt dann mit dem Ende des Geschäftsjahres.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliedervollversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit.

§7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.
- (3) Über die beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



§8 Beschlussfassung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - der Jahresbericht des Vorstandes
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - die Wahl des Rechnungsprüfers
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins

§9 Durchführung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so beginnt bei gleicher Tagesordnung am selben Tag eine Stunde nach Eröffnung der vorgehenden Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann als Eventualeinladung bereits mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung verbunden werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.



§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§47ff. BGB).
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kirchengemeinde Gielsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung der Gielsdorfer oder Wilkendorfer Kirche zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Registergerichts zuständig ist.

§11 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen sind davon nicht berührt

§12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. August 2011 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen ist.

Die Satzung wurde am 4.8.2011 errichtet und am 22.12.2011 in der fortgesetzten Gründungsversammlung geändert.

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2012 sowie am 06. Juni 2014 in der Mitgliedervollversammlung geändert.